

Infos zum Zweitkriterium

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

In Hessen kann sich die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bei zulassungsbeschränkten Studiengängen durch das sogenannte "Zweitkriterium" verbessern.

An der Hochschule RheinMain (HSRM) wurde durch eine Satzung festgelegt, dass als Zweitkriterium eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt werden soll. Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung kann die Durchschnittsnote der HZB verbessern. Bewerberinnen und Bewerber nehmen also ggf. mit einem besseren Durchschnittsnotenwert, als auf ihrer HZB vermerkt, am Vergabeverfahren teil.

Es werden nur Berufsausbildungen berücksichtigt, die nicht Teil der HZB sind. Wenn die Berufsausbildung Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ist, z.B. Berufsausbildung plus ein Jahr Fachoberschule, wird diese nicht als Zweitkriterium anerkannt.

Studiengang Soziale Arbeit

Gilt nur, wenn Ausbildung nicht Teil der HZB:

Notenverbesserung um 0,5 bei abgeschlossener Ausbildung zum/zur

- Erzieher/-in
- Fachwirt/-in für Organisation und Führung
- Heilerziehungspfleger/-in
- Heilpädagoge/-in

Notenverbesserung um 0,3 bei abgeschlossener Ausbildung zum/zur

- Altenpfleger/-in
- Altenpflegehelfer/-in
- Ergotherapeut/-in
- Fachkrankenschwester/-pfleger Psychiatrie
- Familienpfleger/-in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Logopäde/-in

Die Satzung der HSRM für das Zweitkriterium (Auswahlverfahrenssatzung) können Sie von unserer Webseite herunterladen:

www.hs-rm.de/vergabeverfahren